

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle – auch künftigen – Lieferungen und Leistungen der Systeex Elektrotechnik Schuster GmbH („SES“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers („AG“) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die SES ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die SES in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG die vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllt.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der SES maßgebend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AG in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(4) Maßgebend für die Art und den Umfang der Lieferungen und Leistungen der SES sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- 1) Die Auftragsbestätigung/ der Wartungsvertrag der SES
- 2) Das Angebot der SES
- 3) Die nachstehenden Bedingungen
- 4) Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VoB)
- 5) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

(1) Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen der SES und dem AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Angebote der SES und die darin enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte sowie sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An verbindliche Angebote hält sich die SES vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern im Angebot keine andere Annahmefrist bestimmt ist.

(3) War das Angebot der SES nicht als verbindlich gekennzeichnet oder ist die Annahmefrist verstrichen, kommt ein Vertrag erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrags der Inhalt des Angebots von SES entscheidend.

(4) Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der SES alle für die Ausführung der im Angebot aufgeführten Tätigkeit notwendigen Planunterlagen vollständig, korrekt und rechtzeitig vorgelegt und alle notwendigen Informationen erteilt wurden. Auf Verlangen der SES hat der AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Planunterlagen und Leistungsverzeichnisse sowie deren Übereinstimmung mit den einschlägigen Ausführungsvorschriften schriftlich zu bestätigen.

§ 3 PREISE/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Sämtliche Preise der SES sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

(2) Sämtliche Forderungen der SES sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung auszugleichen.

(3) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der AG in Verzug. Die SES stellt dem AG für diesen Fall Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes behält sich die SES vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Wartungspauschalen können jährlich an die marktüblichen Preiserhöhungen angepasst werden. Dies bedarf keiner gesonderten Mitteilung und beeinflusst auch nicht die vereinbarten Kündigungszeiten von Wartungsverträgen.

(5) Die Kalkulation der Preise basiert auf der Ausführung sämtlicher Arbeiten innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist. Bei wesentlicher Überschreitung der Ausführungsfrist kann die SES wegen zwischenzeitlich eingetretenen Lohnsteigerungen, einschließlich Lohnnebenkosten- und Materialpreisteigerung sowie erhöhter Frachtkosten und Kosten für Drittleistung eine angemessene Preisanpassung verlangen.

(6) Zusätzliche Kosten, die durch das Überschreiten der regulären Arbeitszeit entstehen (wie z.B. Überstunden, Arbeiten an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, Nachtzuschläge und Fahrt-/ Reisekosten) sind nicht in den Preisen, auch nicht bei Pauschalverträgen, enthalten.

(7) Alle Leistungen, die nicht im Angebot der SES enthalten sind, werden zu den aktuellen Tagespreisen abgerechnet.

(8) Mehrkosten, die nach Vertragsschluss durch Änderungen von Gesetzen und Verordnungen entstehen, gehen voll zu Lasten des AG.

(9) Der AG kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der SES auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet wird, so ist die SES nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

(11) Im Falle einer Stornierung von Ausgangsrechnungen, die durch den AG verschuldet sind, erhebt die SES eine Stornogebühr in Höhe von 45€ pro Stornovorgang

(12) Für Aufträge ab einem Auftragswert von 20 TEUR netto sind folgende Zahlungsfristen einzuhalten:

- 1) 30% Anzahlung der vorläufigen Auftragssumme bei Auftragsbestätigung
- 2) 30% Zahlung der vorläufigen Auftragssumme bei Montagebeginn
- 3) 30% Zahlung nach Baufortschritt
- 4) 10% Zahlung bei Abnahme / Schlussrechnung.

§ 4 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

(1) Ist das Abmelden der Anlagen während der Ausführung der im Angebot beschriebenen Leistungen, bei Versicherungen, Feuerwehr, Behörden oder anderen Stellen notwendig, so ist hierfür der AG verantwortlich. Die dadurch entstehenden Kosten, oder die durch Unterlassung dieser Pflicht entstehenden Kosten, trägt der AG.

(2) Die notwendige Anpassung der Pläne aufgrund von Umbau und/oder Erweiterungsmaßnahmen erfolgt durch den AG. Die dadurch resultierenden Kosten trägt der AG.

(3) Etwaige Kosten für die Gestellung von notwendigen Planunterlagen und Bauzeichnungen für die Arbeitsausführung trägt der AG.

(4) Ist eine Abnahme für die Ausführungen der SES durch Behörden, Versicherungen oder ähnlichen Institutionen notwendig, trägt der AG die dadurch entstehenden Kosten.

(5) Die Vereinbarung eines Ausführungstermins ist nur bei schriftlicher Bestätigung durch die SES verbindlich.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG

(1) SES haftet für Sachmängel nur bei Lieferung einschließlich vereinbarter Montageleistung und bei Instandsetzungsleistungen. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten wird keine Gewährleistung für Sachmängel oder sonstige Haftung für den Zustand der inspizierten und/oder gewarteten Gegenstände übernommen.

(2) Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, sofern das Gesetz nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt.

(3) Sachmängel sind gegenüber der SES unverzüglich schriftlich zu rügen.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Soll-Beschaffenheit, sofern die Abweichung die Brauchbarkeit der Sache für den vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen wird.

(5) Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

(6) Sofern von Dritten Arbeiten an der erbrachten Leistung der SES durchgeführt oder durch fremdes Verschulden die erbrachten Leistungen beschädigt werden, erlischt der Anspruch des AG auf Mangelbeseitigung.

§ 6 SONSTIGE HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die SES bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die SES, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die SES, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus § 6 Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die SES nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 HÖHERE GEWALT/NICHTVERFÜGBARKEIT DER LEISTUNG

(1) In Fällen höherer Gewalt ist die SES ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von der Lieferverpflichtung und der Erfüllung von sonstigen Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstige Vertragsverletzung befreit.

(2) Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs der SES liegen und durch die die SES ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Mobilmachung, Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische Macht;

- Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- Rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, behördliche Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, durch die die SES ganz oder teilweise an der Erfüllung eigener Verpflichtungen gehindert werden;
- Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Flächenbrände;
- Epidemien, Pandemien, Endemien;
- Explosion, Brand oder Zerstörung von Maschinen, Anlagen oder Produktionsstätten, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder -Wegen;
- Streik und rechtmäßige Aussperrungen.

(3) Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen bei Vorlieferanten gelten als Höhere Gewalt, soweit der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis Höherer Gewalt gemäß vorstehendem § 7 Abs. 2 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

(4) Beide Vertragsparteien werden sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen.

(5) In Fällen der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer mit Leistungen oder Materialien (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird die SES den AG hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die SES berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits geleistete Zahlungen des AG werden sodann unverzüglich erstattet.

§ 8 ABNAHME/EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Sofern der AG oder sein Bevollmächtigter nicht ihrer Verpflichtung zur Abnahme oder Übernahme des Werks nachkommen, so gilt auch die durch das Personal der SES gegenüber dem Betreiber der Anlage angezeigte Betriebsbereitschaft und die Inbetriebnahme selbst als Abnahme und Übergabe. Dies gilt auch, wenn durch fehlende bauseitige Leistungen die Betriebsbereitschaft der Anlage verhindert wird.

(2) Die Gegenstände der Lieferungen bleiben im Eigentum der SES bis zur Erfüllung sämtlicher der SES zustehenden Ansprüche.

§ 9 GESTATTUNG AUFNAHME REFERENZLISTE

(1) Der AG gestattet SES die unentgeltliche Verwendung seines Firmennamens und seines Firmenlogos für Referenzlisten, auf Werbemitteln wie Prospekte o.Ä., im Internet auf der SES-Homepage oder in anderen elektronischen Medien.

(2) Diese Gestattung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber SES, Unternehmenskommunikation widerrufen werden; in bereits gedruckten oder veröffentlichten Medien darf der Firmenname bzw. das Firmenlogo weiterverwendet werden. Diese Gestattung verpflichtet SES nicht zur Aufnahme der gestattenden Firma in eine bestehende oder neu zu erstellende Referenzliste. Eine Nichtaufnahme führt in keinem Fall zu einer Schadenersatzverpflichtung der SES gegenüber dem nicht aufgenommenen Unternehmen.

(3) Der gestattende AG erhält nach Aufforderung vor Veröffentlichung der Referenzliste einen Ausdruck zur Kontrolle und zum Nachweis der beabsichtigten Verwendung. Sollte einer Verwendung des Namens und/oder Logos in Referenzlisten der SES nicht zugestimmt werden, ist dieser § 10 der AGB vollständig durch den Auftraggeber zu streichen und die Streichung zu paraphieren.

§ 10 RECHTSWAHL/GERICHTSSTAND

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der SES und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter

Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der AG Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten München. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: März 2024